

Präs. 1620-8/95

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Bemitt. GESETZENTWURF    |           |
| Zl. 1                    | -GE/19 RF |
| Datum: 24. FEB. 1994     |           |
| Verteilt 28. Feb. 1995 H |           |

*H. Steininger*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
**Suchtgiftgesetz 1951**, das **Strafgesetzbuch**,  
die **Strafprozeßordnung** und das **Rezeptpflichtgesetz**  
geändert werden (**Suchtmittelgesetz - SMG**)

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom  
Begutachtungssenat II am 17. Feber 1995 beschlossenen Stellungnahme des  
Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 24. Februar 1995

**Dr. Steininger**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Präs. 1620-8/95

Der Begutachtungssenat II des Obersten Gerichtshofes hat in der Sitzung vom 17. Feber 1995 zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz am 4. Jänner 1995 zu GZ 21.551/32-II/D/14/94 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (Suchtmittelgesetz - SMG)**, folgende

### **S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

#### **Zu Art I: Änderungen des Suchtgiftgesetzes**

##### **1. §§ 8 (1), 12(2), 16(2) Z 2, 20 (1) Z 1, 23a (1), 35 (3), 37 (1)<sup>1</sup>**

Die zitierten Bestimmungen stellen einerseits auf "Gewöhnung" an "Suchtgift", "Suchtmittel" oder an einen "psychotropen Stoff" und andererseits darauf ab, daß jemand dem "Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben" ist. In § 22 Abs 1 StGB wird als Voraussetzung für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher die Mißbrauchsergebenheit in bezug auf ein Suchtmittel und die Gewöhnung an ein Suchtmittel gleichgestellt.

Eine Vereinheitlichung und Harmonisierung dieser Begriffe wäre wünschenswert, um klarzustellen, daß jeweils (nur) jene Gewöhnung an Suchtgift (Suchtmittel; einen psychotropen Stoff) gemeint ist, die daraus resultiert, daß die Person dem Mißbrauch eines Suchtgifts usw ergeben ist.

##### **2. § 11 (1)**

Die Anzeigepflicht der Bezirksverwaltungsbehörde sollte nur in den Fällen des § 16 Abs 1 entfallen. Eine Ausdehnung dieser Möglichkeit auf strafbare

<sup>1</sup> §§ beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf den Gesetzesentwurf.

Handlungen, die immerhin mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind, ist inakzeptabel. Darüber hinaus sollte aber auch klargestellt werden, daß die Bestimmung auf jene Fälle beschränkt ist, in denen die betreffende Person ausschließlich wegen einer nach § 16 strafbaren Handlung (und nicht auch wegen einer weiteren anderen strafbaren Handlung nach dem SMG) verdächtig ist.

**3. §§ 11, 17 (2), 33, 36 (1), 37 bzw. 12 (6), 13 (2), 16a (1), 20 (1) Z 1 und 2 (2), 23a (1), 24a, 36 (3), 38**

In den zitierten Bestimmungen des Entwurfes ist abwechselnd von "mit Strafe bedrohter Handlung" (§§ 11, 17 Abs 2, 33, 36 Abs 1, 37), und von "strafbarer Handlung" (§§ 12 Abs 6, 13 Abs 2, 16a, 20 Abs 1 und 2, 23 a, 24 a, 36 Abs 3, 38) die Rede, ohne daß es im gegebenen Zusammenhang auf den unterschiedlichen Bedeutungsinhalt dieser Begriffe (vgl Triffterer AT<sup>2</sup> S 41 ff; Leukauf-Steininger Komm<sup>3</sup> § 17 RN 22) ankäme. Im Interesse einer einheitlichen Terminologie wird vorgeschlagen, in all diesen Bestimmungen nur den Begriff "strafbare Handlung" zu verwenden.

**4. 12, 14, 16, 34, 35**

Es wäre zu überlegen, die Strafbestimmungen in Ansehung der Suchtgifte und der psychotropen Stoffe (= Suchtmittel - § 1 Abs 2) zusammenzufassen und generell auf "Suchtmittel" abzustellen. Dies könnte die praktische Anwendung in jenen Fällen erleichtern, die Suchtgifte und psychotrope Stoffe zum Gegenstand haben bzw in denen sich erst im Laufe des Verfahrens - aus beweismäßigen oder tatsächlichen Gründen - herausstellt, welche Stoffqualität strafrechtlich zu beurteilen ist.

Dabei wird nicht verkannt, daß im Entwurf gezielt eine Dreiteilung (nach Suchtgiften, psychotropen Stoffen und Vorläuferstoffen) vorgenommen worden ist und die Redaktoren ersichtlich bestrebt waren, die gewohnten §§-Bezeichnungen nach Möglichkeit beizubehalten.

Die vorgeschlagene Einheitslösung könnte jedoch zur besseren Übersichtlichkeit der Strafbestimmungen beitragen und gleichzeitig verschiedene - noch aufzuzeigende - Systemwidrigkeiten vermeiden helfen. In diesem Zusammenhang könnte auch an eine neue Durchnummerierung der §§ gedacht

werden, was im Hinblick auf den Umfang der Novelle keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Umstellungsschwierigkeiten nach sich zöge.

Im Anschluß an diese einheitlichen Strafbestimmungen könnten auch die Einziehungsvorschriften (§§ 16a, 36) zusammengefaßt werden.

#### 5. §§ 12 (2), 16 (2) Z 2

Die derzeitige Regelung, wonach die Grundstrafdrohungen der §§ 12 Abs 1, 16 Abs 1 SGG nur auf den suchtgift(-mittel)-erheblichen Täter anzuwenden sind, der die Tat ausschließlich aus Beschaffungsmotiven begeht, sollte beibehalten werden. Die im Entwurf vorgeschlagene "flexiblere Ausgestaltung der Privilegierung" (Erl S 33) würde die Strafbestimmungen der §§ 12 Abs 2, 16 Abs 2 Z 2 praktisch unanwendbar machen, denn entsprechend zurechtgelegte Verantwortungen wären in aller Regel unwiderlegbar.

Im übrigen wäre folgerichtig darauf abzustellen, daß der Süchtige "die Tat begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zum Erwerb eines Suchtmittels zu verschaffen". Denn für die erste Alternative kann es immer nur darauf ankommen, daß sich der Täter jenes Tatobjekt verschafft, auf das die §§ 12 Abs 2, 16 Abs 2 Z 2 abstellen, während erst die zweite Alternative das Verschaffen der Mittel zum Erwerb irgendeines Suchtmittels betrifft.

#### 6. §§ 12 (5), 35 (4)

Der Mangel einer Grenzmengenverordnung hat bisher in bezug auf das Bestimmtheitsgebot (Art 7 MRK; § 1 StGB) zu keinen verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gegeben. Die Auslegung des Rechtsbegriffes der "großen Menge" sollte - wie bisher - der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Die notwendige sachverständige Abklärung der Grenzmengenfragen kann auch auf der Basis eines unverbindlichen Gutachtens des Suchtgiftbeirates erfolgen. Es ist anzunehmen, daß die Rechtsprechung auf einschlägige Entwicklungen und Auffassungsänderungen rascher als der Verordnungsgeber reagieren kann, weshalb es bei der bisherigen Regelung bleiben sollte.

**7. § 13 (1)**

Die zwingende Verständigung des Zollorganes vor dem Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erscheint nicht mehr unbedingt geboten (§ 24 a) und verhinderte uU ein schlagkräftiges Einschreiten. Folgende Fassung wird vorgeschlagen: "Soweit dies erforderlich ist, ist zuvor das Einvernehmen mit den Zollorganen herzustellen."

Andererseits sollten den Sicherheitsorganen die besonderen Befugnisse des § 13 auch in den entsprechenden Fällen der §§ 35 Abs 2 und Abs 3, 42 Abs 2 (und nicht nur bei der dem § 12 zuwiderlaufenden Ein- und Ausfuhr von Suchtgiften) zugestanden werden.

**8) § 16 (1)**

Die Strafsätze des § 16 Abs 1 (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) einerseits und jene des § 16 Abs 2 (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) bzw der §§ 12 Abs 1, 35 Abs 2 und 42 Abs 2 (Freiheitsstrafe jeweils bis zu fünf Jahren) erscheinen - obgleich die höheren Strafsätze nach unten nicht begrenzt sind - nicht ausgewogen. Eine Anhebung des Strafsatzes des § 16 Abs 1 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (oder Geldstrafe) wäre sachgerechter und würde im Hinblick auf die durch § 9 Abs 1 Z 1 StPO idF StPÄG 1993 erweiterte Kompetenz der Bezirksgerichte keine prozessualen Schwierigkeiten mehr bedeuten.

Gleiches gilt für § 34 Abs 1, sofern die Strafbestimmungen für Suchtmittel nicht überhaupt zusammengefaßt werden (siehe Punkt 4 der Stellungnahme).

Sollte dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden, könnte wenigstens der unbestimmte Artikel "ein" vor dem Wort "Suchtgiften" aus Anlaß der Novellierung beseitigt werden, da er einen Unterschied zu § 12 Abs 1 signalisiert, der nicht besteht.

**9. §§ 16a (3), 33 (2), 35 (4) (5), 36 (3), 42 (3)**

Die hier enthaltenen Verweisungen auf einzelne Sätze anderer §§ erschweren die Lesbarkeit des Gesetzes mehr als sie gesetzestechnische Vorteile bringen, zumal eine Wiederholung der bezogenen Bestimmungen umfänglich nicht ins Gewicht fiel.

#### 10. § 17

Ein Mißverständnis scheint bei den Erläuterungen zu § 17 unterlaufen zu sein. Das Wort "ausschließlich" im § 17 Abs 1 SGG besagt nämlich nach ständiger Rechtsprechung (so schon SSt 45/14; weiters OGH 23.8.1984, 12 Os 90/84; 20.12.1988, 11 Os 165/88, 12.10.1993, 11 Os 143/93) nur, daß dem Angezeigten kein weiteres Delikt nach dem SGG zur Last liegen darf, während eine Anzeige auch wegen einer anderen strafbaren Handlung die vorläufige Zurücklegung der Anzeige wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Suchtgiftmenge zum Eigengebrauch nicht hindert (siehe auch Kodek SGG § 17 Anm 2. 4 mwN). Der in den Erläuterungen erwähnte "Umweg" der Verfahrensausscheidung hat nur einen manipulativen Grund, wird doch die Anzeige wegen des Suchtgiftfaktums vorläufig (bei der Staatsanwaltschaft) zurückgelegt, während das allgemeine Delikt (bei Gericht) verfolgt wird. Das Wort "ausschließlich" sollte daher belassen werden.

#### 11. §§ 17 (2), 23a (1), 37

Sollen die Möglichkeiten einer vorläufigen Anzeigenzurücklegung und eines Strafaufschubes nur auf "Begleit- und Beschaffungskriminalität" (zB Rezeptfälschung, Apothekeneinbruch) beschränkt bleiben, so bedarf es einer präziseren Umschreibung. Unter "einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtgift (an einen psychotropen Stoff) begangenen strafbaren Handlung" kann jede Straftat verstanden werden, die der Süchtige unter dem Einfluß seiner Sucht begeht. Eine derartige Ausweitung wäre bedenklich, zumal Täter mit anderen psychischen Defekten von Krankheitswert nicht in den Genuß derartiger Rechtswohlthaten kommen könnten.

Vorgeschlagen wird deshalb eine Beschränkung jedenfalls auf Straftaten, die nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht sind (vgl. § 42 StGB).

#### 12. § 17 (2)

Die Erweiterung der Zurücklegungsmöglichkeit bei Vergehen nach § 16 Abs 2 Z 1 (Verleitung von Minderjährigen zum Suchtgiftmißbrauch) und Z 2 (gewerbs- und bandenmäßige Begehungsweise) ist in erheblichem Maße bedenklich.

Von der Voraussetzung, daß die Tat nur in Beziehung auf eine geringe Menge begangen worden sein darf, sollte nicht abgegangen werden.

13. 17 (3) Z 2 lit b

Es ist nicht recht einzusehen, warum die Frage der Zumutbarkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, die ja auch in einer (bloßen) sozialtherapeutischen Beratung und Betreuung bestehen kann und deren Kosten der Süchtige in der Regel nicht selbst zu tragen hat (§ 21), im gegebenen Zusammenhang überhaupt aufgeworfen werden soll.

14. 20 (2)

Die Zitierung des § 19 wirft die Frage auf, ob bei neuerlicher Einstellung des eingeleiteten oder fortgesetzten Verfahrens die ursprüngliche Probezeit weiterläuft oder eine neue Probezeit beginnt. Diesbezüglich bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

15. § 21 (2)

Im Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. April 1989, 14 Os 24/89 = EvBl 1989/154, wäre eine gesetzliche Klarstellung zu erwägen, daß der Verweis auf die (fiktive) Krankenversicherung des Rechtsbrechers in der Krankenversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter die Kostenersatzpflicht des Bundes (§ 21 Abs 1) dem Grunde nach nicht berührt. Sehen die Gebührensätze der BVA für die konkrete gesundheitsbezogene Maßnahme keine Kostentragung vor, so entfällt die Kostenersatzpflicht des Bundes keineswegs, es sind vielmehr vergleichbare Gebührensätze heranzuziehen.

16. §§ 22 (4), 23 b (1)

Die absolute Verschwiegenheitspflicht von Beschäftigten in § 22-Einrichtungen, also auch gegenüber dem Gericht, wird es kaum möglich machen, den Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme verlässlich zu beurteilen. Bestätigungen über eine "stattgefundene Betreuung" sind dafür keine taugliche Grundlage. Die Verschwiegenheitspflicht darf eine Erfolgsbeurteilung nicht vereiteln.

**17. 23 a (1)**

Die Erweiterung der Aufschubsmöglichkeit auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren erscheint insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Beschaffungs- und Begleitkriminalität bedenklich.

**18. § 23 a (2)**

Der Aufschub wäre zwingend davon abhängig zu machen, daß sich der Verurteilte bereit erklärt, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen (wie im Falle § 17 Abs 6).

**19. § 23a (3) Z 1 und 2**

Eine förmliche Mahnung wird bei einem Süchtigen, der die Therapie abgebrochen hat, mit Rücksicht auf die Lebensgewohnheiten solcher Personen in vielen Fällen illusorisch bzw mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. Die Wortfolge: "trotz förmlicher Mahnung" sollte daher entfallen. Die Therapieunwilligkeit (und damit die Widerrufsmöglichkeit) kann auch auf andere Weise festgestellt werden.

Nach dem Wortlaut des § 23a Abs 3 Z 2 könnte der Strafaufschub bei einer Verurteilung wegen einer Straftat, die nicht mit der Suchtmittelgewöhnung in Zusammenhang steht, nicht widerrufen werden. Wenn der Verurteilte zum neuen Verfahren in Untersuchungshaft genommen werden muß, könnten sich dadurch im Hinblick auf § 180 Abs 4 StPO für ihn Nachteile ergeben. Im Falle einer Strafhaft im Folgeverfahren könnte die merkwürdige Konstellation eines gleichzeitigen offenen Strafvollzuges eintreten, was wieder mit Rücksicht auf die Strafzeitberechnung bei bedingter Entlassung für den Verurteilten von Nachteil sein müßte.

**20. § 23b (1) (3)**

Die neue Möglichkeit eines teilweisen oder gänzlichen Absehens vom Widerruf einer bedingten Nachsicht nach eingreifender Therapie läßt nicht erkennen, ob sie allgemein für alle Verurteilungen oder nur für Verurteilungen nach dem SMG bzw wegen suchtbedingter Straftaten oder nur in bezug auf eine bedingte Strafnachsicht nach § 23b Abs 1 gedacht ist. Für die ersten beiden Varianten spricht

das Klammerzitat "§ 53 StGB". Sollte die dritte Variante gemeint sein, könnte dies durch das Klammerzitat "§ 23 b Abs 1" zum Ausdruck gebracht werden.

Jedenfalls fehlt in Ansehung des vorgesehenen teilweisen Widerrufs eine dem § 46 Abs 4 zweiter und dritter Satz StGB entsprechende Vorschrift über die Strafzeitberechnung für die bedingte Entlassung.

#### 21. § 24 a

Nach den Erläuterungen (S 52 ff) sei zufolge der mit dem Beitritt Österreichs zur EU (1. Jänner 1995) geänderten Rechtslage die verbotswidrige Einfuhr von Suchtstoff nicht mehr (auch) als Finanzvergehen des Schmuggels nach § 35 Abs 1 FinStrG strafbar. § 24a SGG sei daher ab dem 1. Jänner 1995 obsolet. De lege ferenda gelte dies auch für psychotrope Stoffe, weshalb vorgesehen ist, die dzt bestehende (partielle) Gesetzeskonkurrenz mit dem FinStrG überhaupt zu beseitigen.

Die Erläuterungen berufen sich dabei auf den Zollkodex der Gemeinschaften, nach dessen Art. 212 keine Zollschuld entsteht, wenn Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Keine Erwähnung findet in den Erläuterungen allerdings der 2. Satz dieses Artikels, der lautet:

"Im Rahmen des auf Verstöße gegen Zollvorschriften anwendbaren Strafrechts gilt die Zollschuld jedoch als entstanden, wenn im Strafrecht eines Mitgliedstaates vorgesehen ist, daß die Zölle als Grundlage für die Verhängung von Strafmaßnahmen herangezogen werden oder daß aufgrund des Bestehens einer Zollschuld strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet werden."

Dazu heißt es in der vom BMfF herausgegebenen Zolldokumentation:

"Das Nichtentstehen der Zollschuld gemäß Nr.2 hat keinen Einfluß auf einen nach den österreichischen Vorschriften bestehenden Strafanspruch, der tatbestandsmäßig auf die Entstehung einer Zollschuld abstellt; diesbezüglich gilt die Zollschuld jedenfalls als entstanden (Fiktion)."

Darnach ist fraglich, ob die in den Erläuterungen dargestellte Rechtsauffassung tatsächlich zutrifft. Eine diesbezügliche Klärung wäre dringend geboten, weil davon die Strafbarkeit nach dem Finanzstrafgesetz schon für Suchtgiftimporte ab dem 1. Jänner 1995 abhängt.

Bemerkt sei, daß sich für Suchtgiftimporte bis zum 31. Dezember 1994 kein Problem ergibt, weil eine Änderung derartiger blankettausfüllender Normen auf den einmal entstandenen Strafanspruch ohne Einfluß ist (EvBl 1991/150 in bezug insb

auf Kundmachungen der ÖNB; Dorazil-Harbach FinStrG § 4 Anm 4 b, E 51, 77; Mayerhofer-Rieder StGB<sup>4</sup> E 18 bis 21 zu § 1; siehe auch Nowakowski in WK § 1 Rz 31, 32; Liebscher in WK § 61 Rz 18).

## 22. §§ 34, 35

Während bei den Suchtgift-Strafbestimmungen die bisherige Systematik (§ 12; § 14; § 16) beibehalten wird, sieht der Entwurf bei den die psychotropen Stoffe betreffenden Strafbestimmungen eine umgekehrte Systematik vor, indem das Pendant zu § 16 (§ 34) an die Spitze gestellt, sodann das Pendant zu § 14 (§ 35 Abs 1) normiert und erst darnach das Pendant zu § 12 (§ 35 Abs 2 und Abs 3) gereiht wird. Es erschiene angezeigt, auch im Interesse der Subsidiarität der einzelnen Bestimmungen zueinander, auch in bezug auf psychotrope Stoffe die in bezug auf Suchtgift gewählte Systematik beizubehalten, demnach im § 34 Abs 1 und Abs 2 die Fälle des § 35 Abs 2 und Abs 3, in § 34 Abs 3 den Fall des § 35 Abs 1 und im § 35 Abs 1 den Fall des § 34 Abs 1 zu erfassen, sofern die Strafbestimmungen nicht überhaupt zusammengefaßt werden (siehe Punkt 4 dieser Stellungnahme).

## 23. § 34 (1)

Die dem § 16 Abs 1 entsprechende Strafbestimmung des § 34 Abs 1 beschreibt die Tathandlungen zum Teil mit (bloß) anderen Worten und zählt sie auch in unterschiedlicher Reihenfolge auf. Ein Grund hierfür ist nicht erkennbar. Insoweit sollten die beiden Tatbestände harmonisiert werden.

Im übrigen fehlt eine dem § 16 Abs 1 entsprechende Subsidiaritätsklausel.

## 24. § 34 (2) Z 2

Die mit der aus dem § 171 StG 1945 entlehnten Wortfolge umschriebene Negativvoraussetzung, daß der Täter nicht "um seines Vorteils willen" handeln darf, sollte aus dogmatischen Gründen besser durch den Halbsatz ersetzt werden: "... und er daraus keinen Vorteil zieht".

**25. §§ 35 (1), 42 (1)**

Warum der Erwerb und Besitz eines Vorläuferstoffes, der (erst) zur Erzeugung eines psychotropen Stoffes in einer großen Menge verwendet werden soll, strenger (nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) bestraft werden soll, als der Erwerb oder Besitz des psychotropen Stoffes selbst, der schon zum Inverkehrsetzen bestimmt ist (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren), ist nicht einzusehen. Es wäre daher in beiden Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorzusehen.

**26. § 35 (1)**

Es fehlt eine dem § 14 entsprechende Subsidiaritätsklausel.

**27. § 35 (3)**

Der Qualifikationstatbestand der Gewerbsmäßigkeit ist - im Gegensatz zu § 12 Abs 2 - hier nicht enthalten. Ob es sich dabei um ein Versehen handelt oder ob diese Qualifikation in Ansehung psychotroper Stoffe gezielt weggelassen wurde, kann den Erläuterungen (S 66) nicht eindeutig entnommen werden. Es ist aber nicht ohne weiters einzusehen, warum die gewerbsmäßige Begehungsweise bei § 12 qualifizierend sein soll, bei § 35 aber nicht.

**28. § 42**

Diesbezüglich fehlt eine dem § 24a entsprechende Vorschrift über den Ausschluß der Gesetzeskonkurrenz mit dem Finanzstrafgesetz.

Ebenso ist hinsichtlich der Vorläuferstoffe keine Einziehung vorgesehen.

29. Der Vollständigkeit halber sei schließlich darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf das Bundesgesetz BGBl 1994/1105 die Wortfolge "Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch die Wortfolge "Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz" zu ersetzen sein wird.

## **Zu Art II: Änderungen des StGB**

### **30. § 23 Abs 1 Z 1 StGB**

Der Katalog der Anlaßtaten für eine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter wäre um die Verbrechen nach § 35 Abs 2 und Abs 3 zu ergänzen.

### **31. § 64 Abs 1 Z 4 StGB**

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung auf §§ 35, 42 müßte zur Vermeidung eines Wertungswiderspruches auch auf § 14 erweitert werden, zumal § 35 Abs 1 das Pendant zu § 14 darstellt.

## **Zu Art III: Änderung der StPO**

### **32. §§ 12 (1), 35 (2), 42(2); § 13 (2) Z 7 StPO**

In § 13 Abs 2 Z 7 StPO ist die Zuständigkeit des Schöffengerichtes "in den Fällen" des § 12 SGG normiert, was nur für den Fall des § 12 Abs 1 SGG aussagekräftig ist, weil die Fälle des § 12 Abs 2 SGG (von der Privilegierung des § 12 Abs 2 zweiter Satz SGG abgesehen) und des § 12 Abs 3 SGG schon wegen der Strafdrohung in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen und für § 12 Abs 4 SGG nach der Strafdrohung das Geschworenengericht zuständig ist.

Die Fälle der §§ 35 Abs 2 und 42 Abs 2 sind - gleichwie § 12 Abs 1 - mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht. Ohne eine Ergänzung des § 13 Abs 2 Z 7 StPO fielen diese in die Zuständigkeit des Einzelrichters (§ 13 Abs 2 Z 1 StPO), was inkonsequent wäre.

Im § 13 Abs 2 Z 7 StPO könnte dabei auch klargestellt werden, daß das Schöffengericht nur zuständig ist, soweit (im Fall des § 12 Abs 4 SMG) nicht das Geschworenengericht zuständig ist (siehe etwa die Formulierung in § 9 Abs 1 Z 1 aE).

**Notwendige Ergänzung des KFG**

**33. § 66 Abs 2 lit c KFG**

Der Katalog der die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden strafbaren Handlungen wäre um die §§ 14, 35 und 42 zu ergänzen.

Wien, am 17. Februar 1995

**Dr. Steininger**